



Landratsamt Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

Herrn
Huber Paul
Bergham 3
84180 Loiching

Sachbearbeiter: Herr Paintner
Telefon: 08731/87-224
Telefax: 08731/87-723
Zimmer-Nr.: 210
Email: christoph.paintner
@landkreis-dingolfing-landau.de

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen

Bitte bei Antwort angeben:
Unser Aktenzeichen
42-170/3/2-355

Dingolfing,
15.03.2013

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG); Antrag von Herrn Huber Paul, Bergham 3, 84180 Loiching, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mästen von Schweinen mit 2.890 Mastplätzen sowie Rindern mit Tierbestand von 34 GV auf dem Grundstück Fl.Nr. 527 der Gemarkung Loiching

B E S C H E I D :

- I. Herrn Huber Paul, Bergham 3, 84180 Loiching, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern unter folgenden Auflagen erteilt:
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 12.03.2013 versehene Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag (Formblatt)
2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung für den Betrieb der Ställe
3. Verfahrensbeschreibung und Pläne der Lüftungsanlage

Hausanschrift: Obere Stadt 1
84130 Dingolfing
Internet: www.landkreis-dingolfing-landau.de
Email: info@landkreis-dingolfing-landau.de

Telefon: 0 87 31 / 87 - 0
Telefax: 0 87 31 / 87-100

Besuchszellen:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 - 16.00

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
(BLZ 742 500 00) 100 000 702
BIC: BYLADEM1SRG, IBAN: DE52742500000100000702
Volksbank Dingolfing (BLZ 743 913 00) 7 404
Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) 5013-808

4. Lageplan M 1 : 5000 mit Darstellung der Zu- und Abfahrtswege
5. Lageplan M 1 : 1000
6. Eingabeplan M 1 : 200 (Grundriss, Ansichten, Schnitt)
7. Immissionsschutz - Gutachten des Ingenieurbüros Hook-Farny
8. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Errichtung und Betrieb der Anlage haben nach dem Inhalt der o. g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

II. Für die Genehmigung gelten folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutzrecht

1.1.1 Allgemein

In den einzelnen Schweineställen dürfen nicht mehr als die in folgender Tabelle aufgeführten Mastschweine im Rein-Raus Verfahren gehalten werden.

Stall	Mastschweine-Plätze
Mastschweinestall 1 Bestand	1440
Mastschweinestall 2 Neu	1450
Summe	2890

In den bestehenden Rinderställen auf der Hofstelle des Hr. Huber Fl.Nr.520, Gemarkung Loiching wird die Tierzahl reduziert und auf folgende Tierzahlen festgelegt.

Stallbezeichnung	Tierart	Gewicht/Alter	Tierplätze
Rinderstall	Weibliche Rinder	0,5 bis 1 Jahr	10
	Weibliche Rinder	1 bis 2 Jahr	18
	Männliche Rinder	0,5 bis 1 Jahr	16
	Männliche Rinder	1 bis 2 Jahr	16

1.2. Luftreinhaltung

- 1.2.1. Im geplanten Mastschweinestall 2 ist durch lüftungstechnische Maßnahmen (Bypass-Anlage, Gruppenschaltung etc.) zu gewährleisten, dass die Abluft ganzjährig aus allen Kaminen mit einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s abgeleitet werden kann.
- 1.2.2. Im bestehenden Mastschweinestall 1 ist durch lüftungstechnische Maßnahmen die Abluftgeschwindigkeit an den drei östlich gelegenen Kaminen ganzjährig auf 10 m/s zu gewährleisten, an den beiden westlichen Kaminen muss die Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s ganzjährig eingehalten werden.
- 1.2.3. Die Einhaltung bzw. technische Realisierbarkeit der lüftungstechnischen Sanierungsmaßnahmen am bestehenden Stallgebäude ist durch eine Lüftungsbaufirma zu bestätigen.
- 1.2.4. Alle Lüftungsanlagen des landwirtschaftlichen Betriebes sind sorgfältig zu warten. Kamine und Abluftstutzen dürfen nicht überdacht werden.
- 1.2.5. Alle Abluftkamine (alter Mastschweinestall und neuer Mastschweinestall) müssen eine bauliche Ableithöhe von 3 m ü. First des jeweiligen Staldaches erfüllen. Ebenso ist die Vorgabe alle Kamine 10 m über GOK zu errichten.
- 1.2.6. Die Zuluft ist über Verteileranlagen, wie z. B. Porenteildecken, Porenkanäle, in den Stall einzuleiten.
- 1.2.7. Die Mastschweineställe sind als geschlossene Warmställe mit Zwangsbelüftungsanlage im Unterdruckverfahren, entsprechend den Anforderungen nach DIN 18910, auszuführen.
- 1.2.8. Die bestehende Güllegrube der Mastschweinehaltung ist mit einer geruchsdichten Abdeckung zu versehen. Die neu beantragte Güllegrube ist lt. den eingereichten Planunterlagen auch in geschlossener Bauweise auszuführen.
- 1.2.9. Die bestehende Festmistlagerstätte auf der Hofstelle ist spätestens nach Inbetriebnahme des neuen Mastschweinestalles stillzulegen.
- 1.2.10. Die offene Anschnittfläche der beiden Fahrsiloanlagen für Mais- und Grassilage darf jeweils maximal 10 m² betragen.
- 1.2.11. Es ist insgesamt eine Güllelagerkapazität von 6 Monaten zu gewährleisten.
- 1.2.12. Gülle darf nur an einem befestigten Fassfüllplatz mit Reinigungsmöglichkeiten und Gefälle zum Lagerbehälter hin entnommen werden.

- 1.2.13. Die prognostizierte Überschreitung der Ammoniak-Konzentration und der Stickstoffdeposition ist durch eine Ersatzpflanzung zu kompensieren, die die unmittelbar angrenzende Waldbestand (BUP_2) mit geeigneten Schattbaumarten (Buche, in geschlossenen Partien ggf. mit Tanne) unterbaut wird. Diese Maßnahmen sind bis spätestens 10.10.2014 durchzuführen und die Durchführung ist dem Landratsamt anzuzeigen.

1.3.	Lärmschutz
1.3.1.	Die Lüftungsanlagen sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und zu betreiben.
1.3.2.	Die Ausstellung bzw. Verladung der Mastschweine darf nur an der Verladerampe erfolgen. Die Motoren der LKWs sind während des Verladevorgangs abzuschalten. Die Verladung darf nur zur Tagzeit erfolgen.
1.3.3.	Lärmintensive Arbeiten bei der Futterherstellung und -aufbereitung dürfen nur im geschlossenen Gebäude durchgeführt werden.
1.4.	Reststoffe
1.4.1.	Tote Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geruchsdichten Behältnissen zwischen zu lagern.
1.4.2.	Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen
2.	Naturschutzrecht
2.1.	Die im landschaftspflegerischen Begleitplan des Landschaftsarchitekten Karlstetter, dessen Inhalt Bestandteil dieses Bescheides ist, dargestellte Eingrünung ist in der Pflanzperiode, die der Inbetriebnahme der Anlage folgt, anzulegen.
2.2.	Die Pflanzarbeiten sind von einem ökologischen Bauleiter zu überwachen.
2.3.	Der Abschluss der Bepflanzungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dingolfing-Landau spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung unaufgefordert mitzuteilen.
3.	Baurecht
	Die in den Bauvorlagen eingetragenen technischen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteile dieses Bescheides. Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sind zu beachten. Vom bestehenden Stallgebäude ist ein Abstand von mind. 10 m einzuhalten. Einer Ab-

	weichung von Art. 28. BayBo (Brandwand) wird nur unter Einhaltung o.g. Abstands von 10 m zugestimmt. Es dürfen nur Bauteile errichtet werden, die dem Landratsamt geprüft vorliegen. Für die Güllegrube ist eine typengeprüfte Statik vorzulegen.
4.	Wasserrecht
4.1.	Güllegrube ($V = \text{ca. } 1300 \text{ m}^3$), Güllekanäle, Pumpenschacht und Güllekeller Die Güllekanäle, die Güllegrube und der Güllekeller aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen einschließlich des Fugenmörtels bzw. -betons müssen aus wasserundurchlässigem Beton nach DIN EN 206/1 DIN 1045-2 mindestens der Festigkeitsklasse C 25/30, Expositionsklasse XC4 bestehen. Beim Güllekeller und bei der Güllegrube sind die Anschlüsse zwischen Bodenplatte und aufgehender Wand mit dauerelastischen und säurebeständigen Material unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik abzudichten. Bei evtl. notwendigen Stößen der Fugendichtung ist auf die geforderte Dichtheit besonders zu achten. • Dichtungsschicht Die Abdichtung des Untergrundes kann aus einer Kunststoffdichtungsbahn (Dicke mindestens 0,8 mm; Material: z.B. Polyethylen) oder aus einer mineralischen Dichtung bestehen. Die Dichtungsbahnen sind zu verschweißen und eben auf einem Feinplanum zu verlegen. • Leckageerkennungsmaßnahmen bei der Güllegrube Die Stahlbetonplatte ist allseitig über die Außenkante der Behälterwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen. Der Ringraum zwischen Aufkantung und Behälterwand ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen das Erdreich zu schützen. Das Kontrollstandrohr (Durchmesser mind. 20 cm) ist zwecks Entnahme von Proben mit einem Sumpf zu versehen. Ist der Behälterdurchmesser größer 10m, sind zwei Kontrollstandrohre einzubauen. Zwischen Bauwerksunterkante und Dichtschicht ist eine 10 – 20 cm dicke Dränschicht aus Kies (Körnung mind. 4/8 mm) einzubauen, sofern sie aus Frostschutzgründen nicht stärker ausgeführt werden muss. Die Dränschicht aus Kies kann durch eine gleichwertige Dränmatte ersetzt werden. Der Leckageerkennungsdrän muss auch den kritischen Anschlusspunkt Behälterboden/Wand erfassen. Die Dränschicht muss ein Gefälle von mindestens 1 % zu den Dränrohren bzw. zum Kontrollschacht haben. Bei Dränschichten aus gröberer Körnung (mind. 8/16 mm) oder bei Verwendung von Dränmatten kann wegen der guten Durchlässigkeit statt des Flächendrains eine Ringdrän verwendet werden, vorausgesetzt die Dichtungsschicht besteht aus einer Kunststoffdichtungsbahn. <u>Die Leckageerkennungsdräns dürfen nicht im Grundwasser liegen.</u>

Dem Kontrollschacht darf kein Niederschlagswasser zufließen. Dies kann erreicht werden durch eine wasserundurchlässige Befestigung der Oberfläche rings um den Behälter oder eine seitliche Befestigung der Kunststoffdichtungsbahn an den aufgehenden Behälterwänden oder einen geringen seitlichen Überstand der Dichtungsbahn von max. 20 cm und der Abdeckung des Überstandes mit einer Baufolie.

Aus dem Kontrollschacht muss eine Wasserprobe entnommen werden können.

- **Ringdrän**

Der Ringdrän (Durchmesser des Dränrohres mind. 10 cm) ist mit Gefälle zum Kontrollschacht oder -rohr zu verlegen. Es sind zwei Kontrollschächte oder -rohre einzubauen.

- **Flächendrän**

Der Abstand der Sauger darf 2,5 m nicht überschreiten. Das Gefälle von Sauger und Sammler muss mindestens 1 % betragen. Die Hochpunkte der Sauger sind durch eine Sammelleitung zu verbinden und an einer Stelle zur Entlüftung über das Geländeniveau hochzuführen. Der Sammler ist im Bereich der Behältersohle als geschlitztes Rohr und außerhalb des Bereiches der Behältersohle als geschlossenes Rohr einzubauen.

- **Güllerohrleitungen und Pumpenschacht**

Die geplanten Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Alle Rohranschlüsse und Rohrverbindungen müssen auf Dauer dicht ausgebildet werden.

- **Gerinne und Kanäle**

Offene oder abgedeckte Gerinne und Kanäle müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Die Dichtheit ist durch eine Wasserstandsprüfung zu prüfen.

- **Abfülleinrichtungen (Gülleverladefläche)**

Plätze, auf den Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, Jauchegrube oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

- **Prüfung vor Inbetriebnahme einer Anlage**

Die Dichtheit der Güllekanäle und -keller ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser nachzuweisen, dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.

Baubeginn und Zeitpunkt der Dichtheitsprobe ist dem Landratsamt Dingolfing

	<u>(Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft) rechtzeitig, d. h. mind. 8 Tage vorher anzuzeigen.</u> Eine Gülleausbringung im Wasserschutzgebiet (weitere und engere Schutzzone) ist auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, sowie auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden verboten. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche, Gülle, Silagesickersäften und deren Mischungen müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
5.	Arbeitsschutz
5.1	Heizungsanlagen, Dampf- und Wasserlufterzeuger benötigen eine Betriebsanleitung am Aufstellungsort und sind so zu installieren, dass brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.
5.2.	Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend, nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden.
5.3.	Eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ist bereitzuhalten.
5.4.	Aufstiege, Podeste und Gruben müssen mit Handläufen, Geländern und Abdeckungen je nach Art gegen Abstürzen von Personen gesichert sein.
5.5.	Bodenbeläge in den Bedienungs- und Wartungsräumen müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.
5.6.	Türen und Tore müssen gegen Ausheben sowie gegen Auf- und Zuschlagen gesichert sein. Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore benötigen vor Erstinbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend (1x jährlich) eine Sachkundigenprüfung.
5.7.	Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht haben oder mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
5.8.	Technische Arbeitsmittel dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn die Übereinstimmung mit den Bestimmungen durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist und die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG erfüllt sind.
5.9.	Auch während der Baumaßnahmen sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchstürzsichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern.
5.10.	Eine Gefährdungsbeurteilung für die Gesamtanlage ist zu erstellen

6.	Inbetriebnahme der Anlage
6.1.	Der Termin für die geplante Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Schlussabnahme der Anlage durch die beteiligten Behörden und Gutachter spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme erfolgen kann.
III.	Zwangsgeld
1.	Sollte die Anzeige der Inbetriebnahme nicht oder nicht rechtzeitig beim Landratsamt Dingolfing-Landau eingehen, wird ein Zwangsgeld von 2. 500,00 € zur Zahlung fällig.
2.	Sollte die Eingrünung des Betriebsgeländes entsprechend dem Bepflanzungsplan nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen werden, wird ein Zwangsgeld von 5. 000,00 € zur Zahlung fällig.
3.	Sollte entgegen Nr.1.2.13. die Bepflanzung mit geeigneten Schattbaumarten nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen werden, wird ein Zwangsgeld von 5. 000,00 € zur Zahlung fällig.

IV. Kosten

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens einschließlich der Schlussabnahme zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt

* für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	6. 800,00 €
* für die baurechtliche Genehmigung	2. 093,70 €
* für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	1. 200,00 €

Folgende Auslagen sind zu erstatten:

* öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung	533,78 €
--	----------

Hinweis: Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides können noch nicht erhoben werden. Dies erfolgt mit einem späteren Schreiben.

Summe: 10. 627,48 €

I.

1. Verfahrensablauf

Herrn Herrn Huber Paul, Bergham 3, 84180 Loiching beantragte unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 2.890 Mastplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 527 der Gemarkung Loiching.

Zum Genehmigungsantrag wurden die Gemeinde Loiching, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sowie das Amt für Landwirtschaft und Forsten Landau um Stellungnahme gebeten. Ebenfalls beteiligt wurden die im Landratsamt Dingolfing-Landau zuständigen Sachgebiete für Technischen Umweltschutz, Baurecht, Naturschutz sowie für Abfallrecht und die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft.

Die Gemeinde Loiching erteilte das gemeindliche Einvernehmen.

2. Örtliche Lage und Immissionsorte

Auf dem Grundstück Fl.Nr.527 befindet sich ein Mastschweinestall 1440 Plätze mit offener Güllegrube (615m²). Der Neubau wird nordöstlich neben dem bestehenden Stall errichtet und eine weitere Güllegrube neben der alten Güllegrube mit 1300m² gebaut. Auf der Hofstelle Fl.Nr. 520 befinden sich mehrere alte Stallungen zur Rinderhaltung (Jungviehstall, Milchviehhaltung und Mastbullen) mit insgesamt 85GV, die Hr. Huber im Zuge seiner Erweiterung auf 34GV reduziert und damit seine Festmistlagerstelle aufgibt. In ca.50m nördlich seiner Hofstelle in Bergham befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr.502 die offene Rindergüllegrube. Zwischen Hofstelle und Mastschweinestall hält Hr. Huber 3 überdachte Fahrsilos (Mais- und Grassilage) für die Futtergrundlage seiner Rinder.

Gauß-Krüger-Koordinaten:

Rechtswert: 4532614m

Hochwert: 5386739m

Im Einwirkungsbereich des Betriebes Huber befinden sich drei weitere Tierhaltungsbetriebe, die zwischen 70m und 300m westlich und südwestlich entfernt liegen. Diese Betriebe wurden in der Vorbelastungsbetrachtung mit berücksichtigt.

Die Ortschaft Bergham ist stark landwirtschaftlich geprägt und bauplanungsrechtlich als Außenbereich einzustufen.

Als maßgeblicher Immissionsort wird das Wohnhaus auf der Fl.Nr. 500, Gemarkung Loiching betrachtet. Dieser ist vom Mittelpunkt des neu geplanten Stalles ca. 260m westlich entfernt. Bei den übrigen Wohnhäusern (Birkner, Fleischmann) ist aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu eigenen landwirtschaftlichen Betrieben davon auszugehen, dass die Grenze der erheblichen Belästigung deutlich über der liegt, welcher bei Immissionsorten ohne eigene Tierhaltung anzusetzen wäre („Schicksalsgemeinschaft“, Auslegungshinweise der GIRL).

II.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Dingolfing-Landau für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen oder erheblich zu benachteiligen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1 Sp. 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung bedürfen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen ab 2.000 Mastschweinplätzen oder mehr der förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nachdem der Betrieb des Herrn Huber der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist, war die Genehmigung im förmlichen Verfahren zu erteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG).

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter III. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben,
- und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG war es erforderlich, die Genehmigung mit Auflagen zu verbinden:

1. Lärmschutz

Geräusche entstehen während der Schweineverladung (Abholung und Belegung). Die Mastschweine werden zwischen den alten Mastschweinestall und dem neuen Mastschweinestall verladen. Die

Abholung der schlachtreifen Schweine erfolgt ca. 1x in der Woche, die Neubelegung erfolgt ca. 40 mal im Jahr. In der Regel erfolgt der zugehörige Fahrverkehr zur Tagzeit zwischen 6.00Uhr und 22.00Uhr. Für das Schreien der Schweine kann ein Schallleistungspegel von 100 dB(A) angesetzt werden. Gem. Nr. A3.3.5 der TA Lärm sollte ein Zuschlag für Informationshaltigkeit von 3 dB(A) berücksichtigt werden. Als Einwirkzeit ist 1 Stunde anzunehmen. Nach Angaben des Antragstellers werden am Tag nicht mehr als 200 Tiere verladen, was in der Regel nicht länger als 1 Stunde dauert. Die Futteraufbereitung findet in einem geschlossenen Gebäude statt, die dadurch verursachten Geräuschemissionen in der Nachbarschaft sind gering und können vernachlässigt werden.

2. Luftreinhaltung

Staub:

Die Gesamtstaubbelastung setzt sich zusammen aus der Vor- und Zusatzbelastung. Bei einem Emissionsfaktor für Gesamtstaub von 0,6 kg/Tierplatz *a in der Schweinemast bei Flüssigmistverfahren und der gemischten Rinderhaltung zwischen 0,4 und 0,7 kg/Tierplatz *a errechnet sich ein Massenstrom von insgesamt 0,2016 kg/h. Staubemissionen können bei der Futterbereitung und beim Befüllen der Vorratssilos entstehen.

Ammoniak:

Die Ammoniakemissionen ergeben sich aus den vorhandenen Tierplatzzahlen (Mastschweine, Rinder) sowie der offenen Rindergüllegrube auf eine jährliche Gesamtbelastung von 8,57 t.

Gerüche:

Gerüche werden über die Abluftkamine emittiert. Ausgehend von einer spezifische Geruchsemissionsrate von 50 GE/(GV*s) bei Schweinemast und 12 GE/(GV*s) Rinderhaltung errechnet sich eine Gesamtemission von 22 083 GE/s. Die bei der Futtermittelbereitung entstehenden Gerüche sind aufgrund der eingesetzten Futtermittel nicht relevant.

Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gem. § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor dem Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

Baurecht

Das Vorhaben ist nach Art. 62 BayBO baugenehmigungspflichtig.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif.-Nrn. 8.II.0/1.8.2. i.V.m. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt.

Für die von Herrn Huber geplante Anlage errechnen sich Investitionskosten von 710.000,00 € (Baukosten: 697.900,00 €). Für Investitionskosten von mehr als 500.000,00 € bis 2.500.000,00 € liegt die Gebühr bei 5.750,00 € zuzüglich 5 v. T. der 500.000,00 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 1.050,00 € ($\Rightarrow$ 5 v. T. von 210.000,00 €). Gesamt somit 6.800,00 €.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 ein Betrag in Höhe von 75 v.H. des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages. Für die baurechtliche Genehmigung ist üblicherweise gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.2.2 KVz eine Gebühr von insgesamt 4 v.T. der Baukosten zu erheben. Damit wären für die Baugenehmigung üblicherweise 2.791,60 € zu erheben; davon 75 v.H. $\Rightarrow$ 2.093,70 €.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Für die Erstellung des Gutachtens zum Lärmschutz, zur Luftreinhaltung, zur Störfallverordnung und zur Verwertung anfallender Reststoffe durch das umwelttechnische Personal des Landratsamtes Dingolfing-Landau entstand ein Verwaltungsaufwand von 20 Std. x 60,00 €/Std. = 1200,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Postanschrift:
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-

fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Paintner
Verwaltungsoberinspektor